

Satzung der Stiftung

„Ein Erbe für jeden“

Präambel

Angesichts der wieder wachsenden Armut sowohl national als auch international und angesichts der Gefahr des weiteren Auseinanderdriftens der gesellschaftlichen Schichten, sehen es die Stifter als notwendig an, den Blick auf die ungleichen ökonomischen Startbedingungen der jungen Generation zu lenken. Sie wollen einen Weg aufzeigen, wie die substanzielle wirtschaftliche Solidarität zwischen den Gesellschaftsschichten und damit die Chancengleichheit in der Gesellschaft von der ökonomischen Seite her gestärkt werden können. Auf die Kurzfassung des Manuskriptes „Das Recht zu erben“ wird hingewiesen.

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz

(1)

Die Stiftung führt den Namen: „**Stiftung Ein Erbe für jeden**“.

(2)

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in 95352 Marktleugast, Seestraße 45.

§ 2 Stiftungszweck

(1)

Zweck der Stiftung ist die allgemeine Förderung und Weiterentwicklung des demokratischen Staatswesens im Sinne einer überfamiliären gesellschaftlichen Solidarität, besonders im Hinblick auf die ökonomische Chancengleichheit in der jungen Generation. Weiterhin ist Stiftungszweck die Förderung von Wissenschaft und Forschung, soweit sie die Verbesserung dieser Chancengleichheit zum Ziel hat.

(2)

Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

1. Die Stiftung nimmt teil an politischen und wissenschaftlichen Bildungsveranstaltungen und führt selbst solche Veranstaltungen durch. Sie kann Stipendien und Forschungsaufträge vergeben, Veröffentlichungen unterstützen und auch andere geeignete Maßnahmen ergreifen.
2. Die Stiftung organisiert und plant längerfristig die Durchführung eines Forschungsvorhabens „Allgemeines Erbrecht“, das die Auswirkungen eines gesetzlichen Mindesterbrechts auf die Gesellschaft untersucht.
3. Die Stiftung dokumentiert und publiziert die Ergebnisse dieses Forschungsvorhabens.

(3)

Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4)

Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln den Stiftungszweck nach den Absätzen 1 und 2 fördern.

§ 3 Einschränkungen

(1)

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

(2)

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1)

Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszweckes zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es besteht zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus dem Grund- und Wohneigentum Seestraße 45 in Marktlegast sowie Barvermögen in Höhe von.....€

(2)

Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 5 Stiftungsmittel

(1)

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. aus den Erträgen des Grundstockvermögens
2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden dazu bestimmt sind

(2)

Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 6 Stiftungsorgane

(1)

Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsvorstand
2. der Stiftungsrat

(2)

Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.

(3)

Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder der Stiftungsorgane kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Aufwandsentschädigung beschließen.

§ 7 Stiftungsvorstand

(1)

Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern. Der erste Stiftungsvorstand wird von den Stiftern auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Nachfolgend werden sie jeweils auf die Dauer von 5 Jahren vom Stiftungsrat gewählt. Eine Wiederbestellung bzw. Wiederwahl ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung bzw. Wahl des jeweils nachfolgenden Mitglieds auf Ersuchen des Stiftungsrats im Amt. Der Stifter Christoph Prüm hat bei allen Entscheidungen ein Vetorecht; dieses Vetorecht kann von seinem Inhaber jeweils auf einen Nachfolger übertragen werden. Diese Übertragung kann auch durch Verfügung von Todes wegen erfolgen. Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes kann auf Beschluss einer dreiviertel Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates abberufen werden, wenn es entweder dem Stiftungszweck zuwider handelt oder durch sein sonstiges Verhalten dem Ansehen der Stiftung schadet.

(2)

Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt. Im ersten Stiftungsvorstand ist Vorsitzender der Stifter Christoph Prüm.

§ 8 Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstandes, Geschäftsführung

(1)

Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorsitzende der Stiftung ist alleinvertretungsberechtigt. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes sind bei Rechtsgeschäften nur gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein.

(2)

Der Stiftungsvorstand ist befugt, an Stelle des Stiftungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(3)

Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrates die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind insbesondere

1. die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
2. die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege,
3. die Erstellung der Jahresrechnung (Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und Vermögensübersicht) und die Vorlage der für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsaufsichtsbehörde,
4. die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes.

(4)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5)

Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes gelten die Bestimmungen des § 11 dieser Satzung entsprechend.

§ 9 Stiftungsrat

(1)

Der Stiftungsrat besteht aus drei bis zehn Mitgliedern. Der erste Stiftungsrat wird von den Stiftern bestellt. Danach werden sie vom Stiftungsrat berufen. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vor Ausscheiden eines Mitglieds ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl. Darüber hinaus kann sich der Stiftungsrat bis zu einer Mitgliederzahl von zehn ergänzen. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Wahl des jeweils nachfolgenden Mitglieds auf Ersuchen des Stiftungsrats im Amt. Der Stifter Christoph Prüm behält, sofern er nicht im Stiftungsvorstand tätig ist, einen lebenslangen Sitz im Stiftungsrat. Ein Mitglied des Stiftungsrates kann auf Beschluss einer dreiviertel Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates abberufen werden, wenn es entweder dem Stiftungszweck zuwider handelt oder durch sein sonstiges Verhalten dem Ansehen der Stiftung schadet.

(2)

Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.

(3)

Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsrats

(1)

Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Er beschließt insbesondere über

1. die Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1,
2. die Jahresrechnung und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4
3. die Wahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes
5. die Entlastung des Stiftungsvorstandes
6. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung gemäß § 12.

(2)

Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.

§ 11 Geschäftsgang des Stiftungsrates

(1)

Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Stiftungsvorstand dies verlangen. Der Stiftungsvorstand kann an der Sitzung des Stiftungsrates teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrates ist er dazu verpflichtet.

(2)

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt.

(3)

Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 12 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(4)

Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 12 dieser Satzung.

(5)

Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 12 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

(1)

Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

(2)

Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3)

Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates, Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates. Das Vetorecht des Stifters bzw. seines Nachfolgers bleibt unberührt. Die Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 werden erst nach Genehmigung durch die zuständige Stiftungsbehörde wirksam.

§ 13 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens im Sinne von §2 Absatz 1. Bevorzugt soll das Restvermögen dafür verwendet werden, die ökonomischen Startchancen der jungen Generation im Sinne eines Allgemeinen Erbrechtes anzugleichen, oder wenn dies nicht möglich erscheint, auch die Vergabe von Mikrokrediten zu fördern. Über die Anfallberechtigung entscheidet der Stiftungsrat.

§ 14 Stiftungsaufsicht

(1)

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken.

(2)

Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberfranken in Kraft.

.....
Ort, Datum

die Stifter:

.....
Christoph Prüm

.....
Elisabeth Prüm

.....
Sebastian Prüm